

Institution/ beteiligte Träger öffentlicher Be- lange	Datum des Schreibens	vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
Nr. 01 Ministerium für Umwelt, Natur schutz und Raumordnung des Lan- des Brandenburg Gemeinsame Landesplanung Referat GL 6 Postfach 139 15201 Frankfurt (Oder)	28.05.2004	1. Einwendung: 1.1 Die Landesplanungsbehörde lehnt die Darstellung von Wohn- und Mischbauflächen ab, die über die Darstellungen der Innenbereichssatzungen hinausgehen. Die Satzungen bieten ein ausreichendes Entwicklungspotenzial im Rahmen des Eigenbedarfs. Reichenow-Möglin erfüllt keine Zentralortfunktion. Nach den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung gemäß Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg (LEP GR) ist in den Gemeinden ohne ober- oder mittelfunktionale Funktion eine Siedlungsflächenvorsorge nur im Rahmen der Eigenentwicklung, die von den Bedürfnissen der ortsansässigen Bevölkerung ausgeht, möglich. Die Eigenentwicklung soll sich an den Potenzialen im Siedlungszusammenhang orientieren. Insbesondere im Sinne der Sicherung der Funktionsfähigkeit der hochstufigen zentralen Orte wird als Orientierungswert für den Eigenbedarf ein 10-prozentiger Zuwachs der Wohneinheiten auf der Grundlage des Bestandes vom 31.12.2003 herangezogen (der Planungshorizont des LEP GR beträgt ca. 20 Jahre). Ein über dem Eigenbedarf liegender Zuwachs wird vor dem Hintergrund des Bevölkerungsrückganges als strukturell nicht verträglich und als nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung in Übereinstimmung bewertet. Wir bitten Sie, die Größe der Flächenausweisung anhand der Vorgaben der Raumordnung zu überprüfen. 1.2 Die Landesplanungsbehörde lehnt die Aufnahme einer Baufläche im Bereich des Kunersdorfer Weges ab. Dieser Bereich liegt in dem im Verfahren befindlichen LSG „Büchritzal-Batzlower Mühlenteich“. Wegen der vorhandenen Entwicklungspotenziale außerhalb des in Aufstellung befindlichen Schutzgebietes ist diese Flächendarstellung nicht nachvollziehbar. 1.3 Die Darstellung des Sondergebietes für Windkraftanlagen ist an die Darstellung des Windeignungsgebietes Prötzel-Herzhorn (24) gemäß Regionalplan Oderland-Spree -Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ anzupassen. Die Darstellung im FNP geht über die Darstellung im Regionalplan hinaus. Nach Ziel Z1 des Regionalplanes sind raumbedeutsame Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete zu konzentrieren. Außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen. 2. Rechtsgrundlage: 1.1 Ziel Z 1.1.6 Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg (LEP GR) - Entwurf 1.2 Ziel Z 1.1.6 Landesentwicklungsplan für den Gesamttraum Berlin-Brandenburg (LEP GR) - Entwurf 1.3 Ziel Z1 Regionalplan Oderland-Spree - Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ 3. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): Anpassung an die Ziele und die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung	

(*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Institution/ beteiligte Träger öffentlicher Be- lange	Datum des Schreibens	vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
		Hinweis zur beabsichtigten Darstellung der Sondergebiete Zweckbestimmung Solarpark: Die abschließende Zulässigkeit wird im Rahmen eines verbindlichen Bauleitplanes zu klären sein. In diesem Rahmen ist auch die Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü- fung zu klären. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung als Sondergebiet der Planungsabsicht nicht gerecht wird. Nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (EEG) sind die Netzbetreiber u. a. nur dann zur Einspeisevergütung verpflichtet, wenn sich die Solaranlagen auf Grünflächen befinden, die zur Errichtung dieser Anlagen im Bebauungsplan aus- gewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes als Ackerland genutzt wurden. Es wird um die Änderung der Darstellung gebeten.	
Nr. 02 Landkreis Märkisch-Oderland Bauplanungsamt Klosterstraße 14 15334 Strausberg			
Nr. 02 a Bauplanungsamt		Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit auf Grund fachgesetzlicher Regelungen mit Be- gründung (Bgr), Rechtsgrundlagen (Rgl) und Möglichkeiten der Überwindung (El) Die Planungsgrundlagen und Begründungen zur Ermittlung der auszuweisenden Siedlungsflächen sind zu überarbeiten und zu aktualisieren. (Bgr) Im Flächennutzungsplan ist gemäß § 5 (1) BauGB für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den vorausseh- baren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Die Gemeinde hat im Erläute- rungsbericht den Bedarf schlüssig nachzuweisen. Der vorliegende Erläuterungsbericht bezieht sich auf Grundlagen aus dem Jahr 1995, von denen bestimmte Planungserfordernisse, insbesondere der Bedarf an Wohnbauflächen, abgeleitet wurden.	

Institution/ beteiligte Träger öffentlicher Be- lange	Datum des Schreibens	vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
		Der Bedarf an Neuausweisungen von Wohnbauflächen ist den aktuellen Realitäten anzupassen. Im Erl.-bericht wird dargelegt, dass auf Grund des Nachholbedarfs (Anpassung der Größe der Wohnfläche / Einwohner an den bundesdeutschen Durchschnitt von 36,5 m2 Wohnfl./EW) ein Bedarf von 40 WE für die ansässige Bevölkerung entsteht. Die Statistik des Landes Brandenburg weist aus, dass in der Gemeinde Reichenow - Möglin im Jahr 2002 pro EW bereits 36,1 m2 Wohnfläche zur Verfügung stehen. Das bedeutet für den Geltungszeitraum des FNP eine veränderte Ausgangsbasis, die zu einem verminderten Flächenbedarf als bisher angenommen, führen wird. Entsprechend sind Flächengrößen neu zu ermitteln. (Ausgangsbasis im Erl.-bericht waren 29,2 m2/ EW für das Jahr 1995) Die Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde ist in den vergangenen 5 Jahren als stabil einzuschätzen. Ein Zuwachs ist insgesamt nicht zu verzeichnen. 1999: 644 EW 2000: 667 EW 2001: 681 EW 2002: 664 EW 2003: 649 EW Die aktuelle Bevölkerungsprognose für das Land Brandenburg geht insbesondere von stärkeren Verlusten als bisher angenommen im äußeren Entwicklungsraum bis 2020 aus. Dieser Entwicklung muss sich auch die kommunale Planung stellen. Aus Sicht des BPA wird eingeschätzt, dass mit den durch die Innenbereichssatzungen und Ergänzungssatzungen ausgewiesenen Bauflächen eine bedarfsgerechte und nachhaltige Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Reichenow - Möglin innerhalb des Geltungszeitraumes des FNP gegeben ist. Grundsätzlich sind alle Neuausweisungen hinsichtlich ihres Bedarfs zu überprüfen. Das betrifft auch die Flächen, zu denen bisher von Seiten des BPA (letzte TÖB - Beteiligung erfolgte 1999) keine Einwände bestanden. (Rgl) §5(1)und(5)BauGB Überarbeitung und Aktualisierung der Planungsgrundlagen und der sich daraus ergebenden Planungserfordernisse	

Institution/ beteiligte Träger öffentlicher Be- lange	Datum des Schreibens	vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
		(E 2) Folgende Flächenausweisungen werden abgelehnt: 1. Südl. Bereich des Flurst. 32 der Flur 2 der Gemarkung Reichenow 2. Flurst. 16/26 und 17/5 der Flur 1 der Gemarkung Reichenow 3. Neuausweisung südlich der Straße nach Kunersdorf im OT Möglin, Flur 1, Flurst. 237 4. Flurst. 8/5 der Flur 1 der Gemarkung Herzhorn, Harnekoper Weg, nördlich der Verkaufsstelle 5. Ausweisung der gemischten Baufläche auf dem Flurstück 17/1 der Flur 2 der Gemarkung Herzhorn 6. T. der Flurst. 61/1 und 63 der Flur 1 in der Gemarkung Möglin, am Rosenwinkel nördl. Friedhof (Bgr) Bei der Ausweisung neuer Bauflächen gilt der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a BauGB und der Begründung des Bedarfs. Innenentwicklung hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen. Zu 1 Die Bebauung weist eine straßenbegleitende Struktur entlang der Hauptstraße aus, eine südliche Erweiterung entlang der Landesstraße L 137 ist unbegründet und nicht nachvollziehbar. Hier ist lediglich eine Lagerhalle vorhanden, die die südliche Begrenzung der Bebauung auf dem Grundstück darstellt. Eine weitergehende südliche Erweiterung als gemischte Baufläche ist nicht zu befürworten. Zu 2 und 3 Diese Flächen wurden zusätzlich zum Entwurf von 02/1999 neu in den Plan aufgenommen. Die Ausdehnung in den Außenbereich ist unbegründet und nicht nachvollziehbar. Zu 4 Auf der nördlichen Seite der L 33 befindet sich ein Einzelgrundstück, das dem Wohnen dient und eine Verkaufsstelle, die sich im gleichen Gebäude befindet. Dieses Gebäude bildet die Grenze des im Zusammenhang bebauten OT Herzhorn. Eine Erweiterung in den Außenbereich ist nicht zu befürworten. Zu 5 Diese Fläche ist unbebaut (z. Z. als Pferdekoppel genutzt) und weist auf dem konkreten Standort stark überwachsene Ruinenreste einer ehemaligen Bebauung auf. Die ausgewiesene Fläche hat einen Abstand von ca. 140 m zur Schweinemastanlage. Die Entwicklung einer gemischten Baufläche führt an diesem Standort unweigerlich zu <u>Nutzungskonflikten</u>.	

(*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Institution/ beteiligte Träger öffentlicher Be- lange	Datum des Schreibens	vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
		Zu 6 Diese Erweiterungsfläche ist nicht begründet und ist derzeit als Grünfläche geprägt. Die Grenze der Bebauung sollte hier die in der Ergänzungssatzung dargestellte Bebauung sein. (R-gl) §1(5)BauGB § 1 a BauGB § 16(3)LEPro (Ü) Verzicht auf die Ausweisungen (E 3) Die Ausweisung des Flurst. 7/41 der Flur 2 Gemarkung Reichenow als gemischte Baufläche wird abgelehnt. (Bgr) Diese Fläche wurde bereits in der TÖB - Beteiligung zum Entwurf 02/1999 abgelehnt. Da sich die Sachverhalte nicht geändert haben, wird die Einwendung aufrechterhalten. In der Abwägung der Gemeinde zu diesem Standort wird davon ausgegangen, dass eine Bebauung an diesem Standort möglich wäre, ohne den Baumbestand zu beeinträchtigen. Der Baumbestand ist zwar locker, aber dennoch so dicht, dass in jedem Fall die Errichtung baulicher Anlagen eine Beeinträchtigung des Baumbestandes herbeiführt. Der vorhandene Baumbestand kann als prägend an diesem Standort eingeschätzt werden. Er ist Bestandteil des Grünbereichs, der den Schielsee mit dem Langen See verbindet. Da ausreichend Flächenausweisungen an anderer Stelle zur Siedlungsentwicklung angeboten werden können, ist auf die Inanspruchnahme dieses Flurstückes zu verzichten. Im Erläuterungsbericht wird auf S. 8 ausgeführt, dass besonderer Wert darauf zu legen ist, einen räumlichen Zusammenhang zwischen den einzelnen Siedlungsteilen herzustellen. Dieser Zielsetzung kann in dieser Form nicht gefolgt werden.	

(*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Institution/ beteiligte Träger öffentlicher Be- lange	Datum des Schreibens	vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
		Es ist eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu sichern. Dabei ist die historisch gewachsene Siedlungsstruktur zu berücksichtigen, die ohne weiteres mehrere unterschiedliche Siedlungsbestandteile auf weisen kann. In erster Linie sind diese Siedlungsteile in sich zu schließen. Des Weiteren sind die landschaftlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen, die bei einer solchen Zielsetzung erheblich beeinträchtigt werden können. Eine solche Beeinträchtigung ist an diesem Standort zu befürchten. (Rgl) §1 (5) Satz 4 Bau GB, § 1 a (1) und (2), Satz 2 BauGB, §15 (2) LEPro (Ü) Rücknahme der Ausweisung (E 4) Die Flächendarstellungen sind auf ihren Gebietscharakter noch einmal umfassend zu prüfen. (Bgr) Vielfach widerspricht die Darstellung der tatsächlichen Struktur dieser Bebauungsbereiche. Das betrifft insbesondere die dargestellten gemischten Bauflächen. Es fehlt dabei eine die Mischbaufläche prägende Nutzungsmischung von Wohnen und Gewerbe, hier allein durch das Nichtvorhandensein gewerblicher Nutzungen. Auch geplante Nutzungen haben sich der rahmenbildenden Wohnnutzung unterzuordnen. Meist ist auf Grund der vorhandenen Bebauungssituation eine Entwicklung zur gemischten Baufläche gar nicht möglich. In der Regel führen solche nicht sachgerechten Ausweisungen nachfolgend zu Nutzungskonflikten. Die in der Anlage gekennzeichneten Flächen sind aus Sicht des BPA als Wohnbauflächen einzustufen. Eine gewerbliche Nutzung ist hier nicht gegeben und als Entwicklungsziel auf Grund der standörtlichen Situation auch nicht zu realisieren. Es besteht die Möglichkeit, auch in Wohngebieten nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zuzulassen. Die übrigen Flächenausweisungen sind noch einmal dahingehend zu prüfen, inwieweit auch zukünftig eine Mischung von Wohnen und Gewerbe möglich ist; die Ausweisung ist entsprechend zu begründen.	

(*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Institution/ beteiligte Träger öffentlicher Be- lange	Datum des Schreibens	vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
		(Rgl) § 1(5) Satz 1 BauGB § 1 BauNVO i.V. mit §§ 2 bis 6 BauNVO (Ü) Überarbeitung und Konkretisierung der Flächendarstellungen (E5) Die Entwicklung eines Solarparks ist auf eine orts- und landschaftsverträgliche Größe zu reduzieren. (Bgr) Die geplante Flächengröße von insgesamt 80 ha ist als großflächig einzustufen. Auf Grund dieser Flächeninanspruchnahme sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu befürchten. Gemäß § 1 (5) Satz 4 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Eine bauplanungsrechtliche Privilegierung gem. § 35 (1) BauGB ist nicht gegeben. Der OT Möglin soll gemäß Dorferneuerungsplanung stärker für den Tourismus erschlossen werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist das Landschaftserlebnis von besonderer Bedeutung. Die einzelnen Interessen und Belange sind sorgfältig abzuwägen. (Rgl) § 1 (S) Satz 4 und Satz 10 BauGB (Ü) Reduzierung der Fläche auf ein landschaftsverträgliches Maß Anregungen (A) (A1) Der Erläuterungsbericht ist in seinen Aussagen zu überarbeiten und zu aktualisieren.	

(*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Institution/ beteiligte Träger öffentlicher Be- lange	Datum des Schreibens	vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
		Gemäß § 5 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan ein Erläuterungsbericht beizufügen. Alle wesentlichen Ziele und Inhalte des FNP soll der Erläuterungsbericht verdeutlichen und nachvollziehbar machen. Der Erläuterungsbericht ist auch eine Begründung des Planinhalts. Er dient der Offenlegung der Konfliktbereiche sowie der wesentlichen und tragenden Abwägungsentscheidungen. Übergeordnete Planungen (Landes- und Regionalplanung) sind mit ihren aktuellen Planungsständen zu nennen und für die Gemeinde zutreffende Ziele und Grundsätze sind bei der Planung zu berücksichtigen. Die in dem als Satzung beschlossenen Regionalplan formulierten Ziele und Grundsätze gehen als eingeleitete Ziele und Grundsätze der Raumordnung und sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Im Erläuterungsbericht ist darauf einzugehen. S.9 Die Angabe, dass Verdichtungspotentiale im OT Herzhorn nicht vorhanden sind, ist falsch. In diesem OT stehen Flächenpotentiale für mindestens 10 Wohnhäuser zur Verfügung. Der Hinweis auf Rückbau widerspricht der Darstellung als Siedlungsfläche. S 11 Die Planungsstände der Innenbereichssatzung und der Ergänzungssatzung des OT Möglin (Datum der Rechtswirksamkeit) sind anzugeben. S. 14 Der Planungszeitraum wird bis 2010 angegeben. In der Regel ist von einem Zeitraum von 10 bis 15 Jahren auszugehen. Der Hinweis, dass auf den Einzelgehöften im Außenbereich Umnutzung in kleinere Einrichtungen des Gastronomie- und Beherbergungsgewerbes ermöglicht werden soll, ist zu streichen. Es handelt sich hier um Entscheidungen im Einzelfall, die im Baugenehmigungsverfahren zu klären sind. Die Ebene der Flächennutzungsplanung ist dafür ungeeignet. S 20 Die ansässigen Betriebe zeigen einen Stand von 1995. Die Tabelle ist zu aktualisieren. S 26 Unter Punkt 5.5.4 wird angegeben, dass Schienenverkehr entfällt. In der Planzeichnung ist eine Bahnanlage eingezeichnet. Darauf sollte eingegangen werden, auch wenn kein Schienenverkehr erfolgt. Welche Nutzung ist auf dieser Bahnstrecke zukünftig vorgesehen? Gegebenenfalls ist eine Entwidmung der Bahnanlage nachzuweisen.	

Institution/ beteiligte Träger öffentlicher Be- lange	Datum des Schreibens	vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
		S 28 Pkt. 5.6.5 Der Standort der Kläranlage sollte genannt werden. In der Plandarstellung wird zwar in der Legende die Signatur für Hauptabwasserleitungen angegeben, jedoch im Plan nicht. S. 28 Pkt. 5.6.8 Hier sollten Erläuterungen zur Soleleitung erfolgen. Diese wird nur im Plan dargestellt. S 33 Pkt. Zu den Landwirtschaftsflächen gehören auch die Stauanlagen, die nur u. a. am Rande erwähnt werden. Die Tierbestände in den Stallanlagen erfordern Immissionschutzabstände zu anderen Nutzungen, insbesondere zu Wohnnutzungen. Darauf ist im Erläuterungsbericht besonders einzugehen und die zu erwartenden Konflikte sind zu benennen. Für die Stallanlagen ist nicht nur der momentan vorhandene Tierbesatz maßgeblich, sondern der maximal zulässige. Auf S. 36 wird auf Rohstoffabbaugebiete eingegangen. Dies ist in seiner Aussage nicht nachzuvollziehen. Bezüglich des Erlaubnisfeldes Reichenow SW ist der aktuelle Planungsstand zu benennen. Mit Datum vom 16.03.1999 wurde die Erlaubnis durch das Oberbergamt Cottbus widerrufen. Inwieweit es sich hier um eine darzustellende Potenzialfläche handelt, die nachrichtlich zu übernehmen ist, muss beim Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe nachgefragt werden. S. 45 In der Flächenbilanz ist der Solarpark der Gemarkung Möglin zuzuordnen. (A 2) Die Darstellung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE) im Planteil sollte eindeutig sein. Wenn es sich nur um die Eingrünung einer Fläche handelt, ist dies anders darzustellen, als wenn es sich um die gesamte Fläche handelt, die mit der entsprechenden Umgrenzungs-signatur dargestellt ist.	

Institution/ beteiligte Träger öffentlicher Be- lange	Datum des Schreibens	vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
Nr. 02 h Amt für Landwirtschaft		(A1) Im Ortsteil Herzhorn befinden sich zwei Stallanlagen. Die Stallanlage an der Straße L 33 in Richtung Prötzel - Wriezen hat eine Kapazität von 560 Sauenplätzen und ist derzeit auch mit diesem Tierbesatz belegt. Die zweite Stallanlage am Ihlower Weg ist zur Zeit zwar nicht belegt, die Aufnahme der Tierproduktion durch die Landwirtschaftsgesellschaft mbH Reichenow ist jedoch geplant. Weiterhin befindet sich am Ihlower Weg auf dem Gelände dieser Anlage eine Siloanlage, von der ebenfalls Emissionen ausgehen werden. Die Gebäude der Stallanlage wurden von diesem Betrieb aus einer Konkursmasse käuflich erworben. Für die Zusammenführung von getrenntem Boden- und Gebäudeeigentum wird derzeit ein Bodenordnungsverfahren durchgeführt. Eine Wiederbelegung der Stauanlage war dem Betrieb bisher nicht möglich, da es in der Vergangenheit von einem betroffenen Bodeneigentümer bzw. Anwohner Unmutsäußerungen in Bezug auf eine Wiederinbetriebnahme der Stallanlage gab. Die Kapazität der Stallanlage beträgt 350 Mastrinderplätze. Bis Ende 1997 war diese Anlage belegt und genießt gemäß § 35 (4) Punkt 1 c BauGB 7 Jahre Bestandsschutz. Für den Ortsteil Herzhorn wurden im Flächennutzungsplan zwei voneinander unabhängige Innenbe- reiche als gemischte Bauflächen festgesetzt. Zwischen diesen Innenbereichen befindet sich die der- zeit nicht belegte Stallanlage. Hier besteht die Gefahr, dass sich die Innenbereichsflächen am Ihlower Weg eher in Richtung eines allgemeinen Wohngebietes entwickeln könnten oder diesem bereits entsprechen. Diese Bebauung am Ihlower Weg sollte daher aus landwirtschaftlicher Sicht eher dem Außenbereich zugeordnet werden, auch unter dem Aspekt, in der vorhandenen Stallanlage eine Weiternutzung für die Tierhal- tung zu ermöglichen. In der nördlichen Innenbereichsfläche liegend, wurden westlich des Ihlower Weges Flächen dem Innenbereich zugeordnet, die in Bezug auf beide Stallanlagen konfliktbehaftet sind. Die Abstands- leitlinien des Landes Brandenburg empfehlen bei dem Tierbesatz der oben genannten Sauenanlage einen Abstand zu einer heranrückenden Wohnbebauung von 300 m. Der Immissionsradius des Be- triebes ist daher von einer heranrückenden Wohnbebauung freizuhalten. Hier sollte der Innenbereich mit der vorhandenen Bebauung abschließen.	

Institution/ beteiligte Träger öffentlicher Be- lange	Datum des Schreibens	vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
Nr. 02 b Untere Denkmalschutzbehörde		Bodendenkmalpflege Keine Einwände Baudenkmalpflege (A1) Pkt. 6.3- Seite 43: Korrektur zur Bezeichnung des Einzeldenkmals erforderlich: Gutsanlage mit Herrenhaus und Wirtschaftshof, Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, einschließlich Gedenkstätte AD. Thaer im Ausstellungsgebäude, Park mit Thaer - Grabstätte und Denkmal sowie Spritzenhaus und Gutswaage (A2) Die zeichnerische Darstellung der Denkmale für den OT Möglin ist unvollständig. (Rgl) BbgDSchG v. 22.07. 1991	
Nr. 02 g Wirtschaftsamt		keine Einwände	
Nr. 02 g Straßenverkehrsamt		keine Einwände	
Nr. 02 f Untere Wasserbehörde		(A1) Die in den Ortsteilen Reichenow und Herzhorn dargestellten Trinkwasserschutzgebiete sind mit der 2. Verordnung über die Aufhebung von Wasserschutzgebieten vom 01.10.2002, erschienen im GVBL. Nr. 27 vom 07. 11.2002, aufgehoben worden und müssen im FNP nicht mehr dargestellt werden.	
Nr. 02 c Bauverwaltungsamt		(A1) Im Plangebiet verlaufen die Landesstraßen L 341 (Möglin), die Landesstraße L 33 (OT Herzhorn) sowie die Kreisstraßen K 6415 und K 6416. Für die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen an den Landes- und Kreisstraßen - einschließ- lich Straßenanbindungen - ist die Zustimmung des jeweiligen Bauherrträgers erforderlich. (Rgl) § 24 BbgStrG	

(*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Institution/ beteiligte Träger öffentlicher Be- lange	Datum des Schreibens	vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
Nr. 02 e Untere Naturschutzbehörde		(E1): Auf die durch die ausgewiesenen Sondergebiete mit Zweckbestimmung Solarpark verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft geht der FNP-Entwurf nicht ein. Mögliche Vermeidungs-, Minde- rungs- und Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit diesen Vorhaben werden nicht be- nannt und dargestellt. (Bgr+Rgr): Die Gemeinde beabsichtigt, den FNP hinsichtlich dieser Flächenausweisung der beab- sichtigten Entwicklung anzupassen und diese Flächen als Sondergebiet auszuweisen. Mit der Aus- weisung der Sondergebiete werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Der Landschafts- plan ist an die Änderungen anzupassen. Die mit der Planänderung betroffenen Belange von Natur und Landschaft sind zu ermitteln und zu bewerten. Im Rahmen der Abarbeitung der naturschutz- rechtlichen Eingriffsregelung sind Entscheidungen über Festsetzungen nach § 5 BauGB zur Minde- rung, zum Ausgleich und/oder zum Ersatz der auf Grund dieser Ausweisung zu erwartenden Beein- trächtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds zu benennen und darzustellen. (Ü): Überarbeitung der Planung. (E 2): Innerhalb der in der Gemarkung Möglin ausgewiesenen Sondergebiete befinden sich gemäß § 32 BbgNatSchG geschützte Biotope. (Bgr+Rgr): Gemäß § 32 Abs. 1 BbgNatSchG sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonsti- gen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen können, untersagt. Ausnahmen können gemäß § 36 Abs. 1 BbgNatSchG zugelassen werden, wenn die hierdurch entste- henden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes geringfügig oder die Ausnahmen aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls notwendig sind. (Ü) Keine (E 3): Die zusätzliche Ausweisung der Wohnbaufläche am Kunersdorfer Weg in Möglin, die Erwei- terung der Wohnbebauung in die freie Landschaft an der Seitenstraße in Reichenow sowie die Aus- weisung der Wohnbaufläche südlich der Neuen Dorfstraße in Reichenow wird aus naturschutzfächli- cher Sicht abgelehnt. (Bgr+Rgr): Mit der Ausweisung der Wohnbauflächen werden Grundlagen für umfangreiche und erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft geschaffen. Die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Außenbereich stellt gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 9 BbgNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.	

(*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Institution/ beteiligte Träger öffentlicher Be- lange	Datum des Schreibens	vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
		Gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG besteht die Pflicht zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Die in den §§ 1 und 2 BNatSchG festgesetzten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfordern u. a. den Erhalt unbebauter Bereiche und den sparsamen Umgang mit den Naturgütern. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie das Klima zu berücksichtigen. Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a Abs. 1 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 12 Abs. 1 BbgNatSchG zu unterlassen. (Ü): Überarbeitung der Planung Beabsichtigte eigene Planungen, die den o. g. Plan betreffen könnten: Mit Ankündigung der öffentlichen Auslegung gemäß § 28 BbgNatSchG am 29.02.1996 durch den Landkreis Märkisch-Oderland befindet sich das LSG „Büchnitztal-Batzlower Mühlenfließ“ im Unterschutzstellungsverfahren. Der Geltungsbereich des LSG ist gemäß § 5 Abs. 4 BauGB im FNP darzustellen. Bedenken (B) und Anregungen (A) aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan mit Begründung (Bgr) und Rechtsgrundlage (Rgr): Keine Die aus dem Regionalplan übernommenen Aussagen und Daten sind der aktuellen Fassung vom 26.11.2001 anzupassen.	

Institution/ beteiligte Träger öffentlicher Be- lange	Datum des Schreibens	vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
Nr. 02 d Untere Abfallwirtschafts- und Bo- denschutzbehörde	22.06.2004	Hinweise und Forderungen Aus der Sicht der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (AAWB/UB) des Umwelt- amtes MOL bestehen keine Einwände gegen den 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes der Ge- meinde Reichenow-Möglin. Die fachlichen Hinweise und Forderungen der Stellungnahme der UAWB/UB vom 28.04.1999 zum 1. Entwurf wurden in den vorliegenden Planungsunterlagen vollständig berücksichtigt.	
Nr. 02 L Bauordnungsamt		Keine Äußerung	
Nr. 03 Amt Neuhardenberg Karl Marx Allee 72 15320 Neuhardenberg	27.05.2004	Keine Äußerung	
Nr. 04 Brandenburgisches Straßenbauamt Frankfurt/Oder Müllroser Chaussee 51 15236 Frankfurt/Oder	12.05.2004	Aus der Sicht des Brandenburgischen Straßenbauamtes Frankfurt (Oder) wird wie folgt Stellung genommen: 1. Die Änderungen im FNP der Gemeinde Reichenow - Möglin berühren nicht die Belange des Brandenburgischen Straßenbauamtes Frankfurt (Oder). 2. Die Forderungen und Hinweise aus den bisherigen Stellungnahmen des BSBA Frankfurt (O) wurden im vorliegenden Entwurf eingearbeitet. 3. Dem FNP wird grundsätzlich zugestimmt. 4. Weitere Planungen sind mit dem Brandenburgischen Straßenbauamt Frankfurt (Oder) abzu- stimmen.	
Nr. 05 e.dis AG RZ Bad Freienwalde Fontanestraße 1 16259 Bad Freienwalde	11.06.2004	Seitens der e.dis gibt es keine grundsätzlichen Bedenken und Hinweise zur Planung. Das bearbeitete Trägerbeteiligungsblatt liegt bei. Keine Äußerung	
Nr. 06 EWE Aktiengesellschaft Kanalstraße 10 16259 Bad Freienwalde	12.05.2004	Grundsätzlich keine Einwände Für den Betrieb und Ausbau des Erdgasversorgungsnetzes der EWE AG gilt der Konzessionsver- trag. In diesem Bereich wurden durch die EWE AG Erdgasleitungen verlegt. Dieses System lässt sich beliebig erweitern und kann auch für die Versorgung zusätzlicher Wohn- und Gewerbegebiete genutzt werden.	

(*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Institution/ beteiligte Träger öffentlicher Be- lange	Datum des Schreibens	vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
Nr. 07 Amt für Forstwirtschaft Müllrose Obf. Strausberg/Heidekrug Eberswalder Chaussee 3 15377 Waldsieversdorf	10.06.2004	Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 04.05.2004 teilen wir Ihnen hiermit mit, das seitens des Amtes für Forstwirtschaft Müllrose aus forstlicher Sicht keine Einwände gegen den Flächennutzungsplan bestehen. Die vorgesehene weitere naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen in der Gemarkung Reichenow - Möglin findet unsere Zustimmung.	
Nr. 08 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpfle- ge/Archäologisches Landesmuseum Außenstelle Frankfurt (Oder) Karl-Liebknecht-Straße 30 15230 Frankfurt (Oder)	24.06.2004	Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichenow - Möglin sind alle uns derzeit bekannten Boden- denkmale erfasst. Wir bitten Sie, die im Zusammenhang mit den Belangen des Denkmalschutzes bestehenden folgenden Hinweise zu beachten: 1. Im Bereich der markierten Flächen befinden sich geschützte Bodendenkmale, die nach den §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 BbgDSchG grundsätzlich zu schützen und in ihrem Bestand zu erhalten sind, und zwar einschließlich ihrer Umgebungszone (§ 14 BbgDSchG). 2. Erdbewegende Maßnahmen (Bauarbeiten) im Bereich der Bodendenkmale stellen Eingriffe und Veränderungen an den Bodendenkmalen dar. Sie dürfen nur nach Erlaubnis durch die Untere Denk- malschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland erfolgen (§ 15 Abs. 1 bzw. 4 BbgDSchG). Eine Wegnahme bzw. Totalzerstörung eines Bodendenkmals bedarf der Erlaubnis durch die Oberste Denkmalschutzbehörde, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (§ 15 Abs. 2 BbgDSchG). Diese wird voraussichtlich von Seiten unseres Hauses nicht zugestimmt werden. 3. Weiterhin möchten wir Sie auf besondere topographische Situationen hinweisen, in denen aufgrund besonders günstiger Siedlungsbedingungen das Auftreten von bisher unentdeckt gebliebenen Bodendenkmalen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlich- keit zu erwarten ist. - Talrandlagen im Bereich größerer Fließgewässer und Seen; - Übergangsbereiche zwischen trockenen Hochflächen und feuchten Niederungen; - Trockene Hochflächen mit intakten oder verlandeten Rinnen, Sollen, Pfühlen und Seen; - Trockene Hochflächen als Standorte für Gräberfelder. In den genannten Bereichen ist bei Erdar- beiten aller Art mit dem verstärkten Auftreten archaischer Funde und Befunde zu rechnen und deren Durchführung nur nach Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland zulässig (§ 15 Abs. 1 und ggf. 4 BbgDSchG). 4. Veränderungen an Bodendenkmalen sind gemäß § 15 Abs. 3 BbgDSchG dokumentationspflichtig in Verantwortung des Vorhabenträgers. Die Terminierung der Erdarbeiten ist im Rahmen des denk- malrechtlichen Erlaubnisverfahrens mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen, damit die notwen- digen archaischen Maßnahmen rechtzeitig erfolgen können. Eine vollständige Überbauung oder	

(*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Institution/ beteiligte Träger öffentlicher Be- lange	Datum des Schreibens	vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
		Zerstörung von Bodendenkmalen bedarf der Erlaubnis des Ministeriums für Wissenschaft, For- schung und Kultur als Oberste Denkmalschutzbehörde (§ 15 Abs. 2 BbgDSchG). 5. Falls archäologische Maßnahmen notwendig werden sollten, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 12 Abs. 2 BbgDSchG). Dies ist bei ent- sprechenden finanziellen und terminlichen Planungen rechtzeitig und ausreichend zu berücksichti- gen. 6. Sollten bei Erdarbeiten - auch außerhalb der gekennzeichneten Bodendenkmalbereiche - Boden- denkmale entdeckt werden (Scherben, Knochen, Metall, Steinsetzungen, Fundamentreste, Verfär- bungen o. a.), sind das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Lan- desmuseum, Außenstelle Frankfurt (Oder), oder die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens fünf Tage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 19 BbgDSchG). Die Funde sind ablieferungspflichtig (§20 BbgDSchG). 7. Die eingetragenen ur- und frühgeschichtlichen Bodendenkmale stellen den zur Zeit bekannten Be- stand an derartigen Objekten dar. Die Art und Zeitstellung der eingetragenen Bodendenkmale haben wir Ihnen nicht mitgeteilt. Diese Kriterien sind im Einzelfall zu erfragen. Da ständig Bodendenkma- le neu entdeckt werden, müssen die Eintragungen ggf. ergänzt werden, woraus sich unter Umstän- den neue Auflagen und Nutzungsbeschränkungen ergeben können. Bei konkreten Überplanungen ist die Untere Denkmalschutzbehörde im Zuge der jeweiligen Bebauungsplan- und Bauantragsverfah- ren erneut zu beteiligen.	
Nr. 09 Mineralölverbundleitung GmbH Lange Straße 1 16303 Schwedt	10.05.2004	Die Standortzustimmung Nr. Z 322-16/97 vom 23.05.1997 ist nach wie vor vollinhaltlich gültig. Der Erläuterungsbericht mit Stand vom 04/2004 ist wie nachstehend zu ändern/ergänzen: Der Pkt. 5.6.8 sollte lauten: „Einrichtungen der Gas-/ und Rohölversorgung“ Der 3. Absatz des Pkt. 5.6.8 ist zu berichtigen in „...Lange Straße 1, 16303 Schwedt-Heinersdorf betrieblenen Rohölpipelines.“	
Nr. 10 Wasser- und Schifffahrtsamt Ebers- walde Schneidemühlenweg 21 16225 Eberswalde	14.05.2004	Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen wird mitgeteilt, dass mit den dort eingetragenen Flächenausgrenzungen bzw. dem geplanten Vorhaben keine Anlagen und Belange des Wasser- und Schifffahrtsamtes (WSA) Eberswalde berührt werden, auch keine Liegenschaften der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV). Leitungen und Kabel des WSA Eberswalde sind im betreffenden Bereich nach derzeitigem Kennt- nisstand nicht vorhanden.	

(*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Institution/ beteiligte Träger öffentlicher Be- lange	Datum des Schreibens	vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
Nr. 11 Amt für Flurneueordnung und ländliche Entwicklung Postfach 1109 15501 Fürstenwalde (Spree)	14.06.2004	Wegen vorhandener oder geplanter Informationskabel der Wasserstraßenverwaltung (WF-Kabel) im betreffenden Bereich wenden sie sich bitte noch an die Abt. Nachrichtentechnik des WSA Berlin, Mehringdamm 129 in 10965 Berlin. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Rücksprache mit dem Landwirtschaftsamt des Landkreises Märkisch- Oderland, Herrn Paepke, sowie der Thaerhof Möglin Agrar GmbH, Frau Horstmeyer, nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: 1. Sachstand Im vorliegenden Flächennutzungsplanentwurf wird im Ortsteil Möglin ein umfangreiches Sonderge- biet mit der Zweckbestimmung „Solarparc“ dargestellt. Zu den Änderungen gegenüber der vorangegangenen Planfassung gehört auch die Ausweisung neuer Wohnbauflächen am Kunersdorfer Weg. 2. Stellungnahme Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich des ausgewiesenen Sondergebietes werden vom o. g. Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaftet und befinden sich überwiegend in dessen Eigentum. Nach Auskunft von Frau Horstmeyer besteht die Absicht innerhalb der Sondergebietsfläche einen Ge- wächshauskomplex mit Solardächern zu errichten. Seitens des AfLE Fürstenwalde gibt es hierzu grundsätzlich keine Einwände. Sollte sich das Vorha- ben umsetzen lassen, böte es eine Chance, die wirtschaftliche Entwicklung in der strukturschwachen Region voranzutreiben und neue Arbeitsplätze zu schaffen. Bedenken gibt es zu den geplanten Wohnbebauungen auf Ackerflächen südlich des Kunersdorfer Weges. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB und § 2 Abs. 2 Nr. 10 ROG sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten in Anspruch genommen werden. Die Not- wendigkeit ist jedoch in Anbetracht der vorhandenen innerörtlichen Baulücken und Umnutzungsspo- tentiale nicht erkennbar. Anregungen: Vor der Inanspruchnahme weiterer, insbesondere landwirtschaftlich genutzter Außenbereichsflä- chen sind zunächst die im Ort vorhandenen Erweiterungspotentiale für Wohnbebauungen zu nutzen. Alle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ein- vernehmlich mit den Eigentümern und Pächtern abzustimmen. 3. Votum Aus der Sicht der Flurneueordnung und ländlichen Entwicklung, insbesondere der Agrarstruktur und Landwirtschaft, gibt es zur o. g. Planung keine Einwände.	

Institution/ beteiligte Träger öffentlicher Be- lange	Datum des Schreibens	vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
Nr. 12 Landesbergamt Brandenburg PF 100933 03009 Cottbus	03.06.2004	Anhand der hier vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass innerhalb des Geltungsbereiches des o. g. Flächennutzungsplanes Flächen liegen, die durch den endgültig stillgelegten Bergbau (Altbergbau) der ehemaligen Braunkohlengrube Cons. Blitz b. Wriezen (b. Herzhorn) beansprucht wurden. Wir bitten Sie, die o. g. Altbergbauflächen gemäß unserer beigefügten Karte (M1 : 25 000) in Ihren Flächennutzungsplan zu übernehmen. Aus rechtlichen Gründen kann die Bergbehörde zur Frage eventuell notwendiger Sicherungsmaßnahmen gegen Bergschäden keine Stellungnahme abgeben. Über die bergbaulichen Verhältnisse im Bereich dieser Altbergbaugebiete können Sie sich jedoch selbst, am zweckmäßigsten unter Hinzuziehung einer sachverständigen Person, durch eine Einsichtnahme in die hier vorliegenden Unterlagen der für den umgegangenen Bergbau in Frage kommenden o. g. Grube nach vorheriger schriftlicher Beantragung beim Landesbergamt unterrichten. Anfragen zu durchgeführten und geplanten Sanierungsmaßnahmen innerhalb der Altbergbauflächen sind zuständigkeitshalber an das Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg Vom-Stein-Straße 30 03050 Cottbus zu richten. Des Weiteren befindet sich im Bereich des o. g. Flächennutzungsplanes nach den hier vorliegenden Unterlagen eine Erdöl-Erdgas-Tiefbohrung (s. Anlage). Anfragen dazu richten Sie bitte direkt an die EEG - Erdgas Erdöl GmbH Zimmerstraße 56 10117 Berlin. Im angegebenen Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplanes existiert derzeit keine Bergbauberechtigung gem. §§ 7 bis 9 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 123 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), zur Aufsuchung bzw. Gewinnung von Bodenschätzen und es wird kein Baubeschränkungsgebiet gem. §§ 107 bis 109 BBergG festgestellt.	

Institution/ beteiligte Träger öffentlicher Be- lange	Datum des Schreibens	vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
Nr. 13 Regionale Planungsstelle Oderland-Spree Regionale Planungsstelle Fürstenwalder Straße 10 15848 Beeskow	24.05.2004 06.07.2004	Bewertung Der 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reichenow - Möglin ist nur bei Berücksichtigung der Bedenken und Anregungen an die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung angepasst. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können. 1. Einwendungen mit Begründung und Rechtsgrundlage: Die Darstellung von Wohnbauflächen im Ortsteil Möglin, die über die genehmigte Klarstellungs- und Ergänzungssatzung hinausgehen, steht im Widerspruch zu gemäß Z 1.1.6 LEP GR i. V. mit Z 1.3.11 RegPl und G 1.3.12 RegPl. Die über Z 1.1.6 LEP GR definierte bedarfsgerechte Eigenentwicklung von Siedlungsflächen wird über das geplante Angebot an Wohnbauflächen aus den Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen der Ortsteile Möglin und Reichenow abgedeckt. Die Sanierung vorhandener Bausubstanz und die Nutzung vorhandener innerörtlicher Siedlungsflächen hat Vorrang vor der Neuausweisung von Siedlungsflächen (§16 (5) LEPro und G 1.3.7 RegPl). 2. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): a) Darstellung als land- oder forstwirtschaftliche Fläche (wie im 1. FNP-Entwurf); b) Reduzierung der Entwicklungsflächen für Wohnungsbau (Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen) auf die aus den Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen der Ortsteile Möglin und Reichenow bereits abgestimmten Entwicklungsflächen.	

Institution/ beteiligte Träger öffentlicher Be- lange	Datum des Schreibens	vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
		B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens Kap. 5.1.3 Bevölkerungsprognose Auf der Grundlage der Bevölkerungsprognose des Landes Brandenburg für den Zeitraum 2002 - 2020 liegt für das Amt Barnim-Oderbruch eine aktualisierte Bevölkerungsvorausschätzung vor, die als Orientierung dienen soll. Trotz prognostizierter Zunahme bei der Geburtenrate ist im Amt mit einem natürlichen Bevölkerungsrückgang von ca. 1.150 Einwohnern zu rechnen (Zahl der Sterbefälle - Geburten). Selbst bei einem angenommenen positiven Wanderungssaldo wird, bedingt durch den Sterbefallüberschuss, die Einwohnerzahl im Amt Barnim - Oderbruch voraussichtlich um ca. 10 % bis zum Jahr 2020 abnehmen. Als Orientierung für eine bedarfsorientierte Entwicklungsplanung der Gemeinde Reichenow - Möglin ist zukünftig daher nicht mehr mit einem Bevölkerungszuwachs zu rechnen. Die altersspezifische Prognose für die Planungsregion, hier insbesondere zu dem äußeren Entwicklungsraum des Landkreises Märkisch-Oderland, befindet sich z. Z. in Überarbeitung. Kap. 4 Wohnbauflächen und Gemischte Flächen Laut Z 1.1.6 LEP GR ist in den Gemeinden ohne ober- oder mittelzentrale Funktion eine Siedlungsflächenvorsorge nur im Rahmen der Eigenentwicklung, die von den Bedürfnissen der ortsansässigen Bevölkerung ausgeht, möglich. Die Siedlungsflächenentwicklung soll gemäß G 1.1.3 LEP GR auf den gewachsenen Hauptortsteil konzentriert werden (Angebotszuwachs der Wohneinheiten von höchstens 10 % auf der Grundlage des Bestandes vom 31.12.2003 lt. Z 1.1.6 LEP GR). Auf der Grundlage von insgesamt 276 Wohneinheiten in der Gemeinde Reichenow - Möglin zum 31.12.2002 ist daher von einer raumverträglichen Siedlungsflächenvorsorge von bis zu 28 WE bzw. maximal 3 ha bis 2020 auszugehen. Nicht eingerechnet sind hierbei die innerörtlichen Verdichtungspotenziale. Als Entwicklungspotenziale aus den Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen stehen für den Ortsteil Möglin 1,8 ha und für den Ortsteil Reichenow 3,9 ha (Befürwortung vom 04.05.2004) zur Verfügung. Der Siedlungsflächenbedarf wird durch die in den Satzungen enthaltenen Entwicklungsflächen somit bereits ausgeschöpft. Für diese Entwicklungsflächen erfolgte in der Festlegungskarte des Regionalplanes „Siedlungsstruktur und Raumnutzung der Region Oderland-Spree“ über die Darstellung als Allgemeine Siedlungsfläche bereits eine raumordnerische Zustimmung.	

Institution/ beteiligte Träger öffentlicher Be- lange	Datum des Schreibens	vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
		Kap. 4 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windkraftnutzung" In den Gemeinden Reichenow - Möglin und Prötzel ist im sachlichen Teilregionalplan „Wind-energienutzung“ das Eignungsgebiet Windenergienutzung „Prötzel - Herzhorn“ (Nr. 24) ausgewiesen. Gemäß Z (Ziel) I (RegPlWind) ist zum Ausbau und zur raumverträglichen Steuerung der Wind-energienutzung die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete Windenergienutzung zu konzentrieren. Außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen. Das im FNP dargestellte Sondergebiet "Zweckbestimmung Windkraftanlagen" entspricht weitgehend dem im rechtskräftigen Teilregionalplan dargestellten Eignungsgebiet, ragt jedoch in Teilen darüber hinaus. Hier besteht das Erfordernis zur Feinabstimmung. Kap 4 Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Solarparc/Photovoltaikanlage (PV)" Die drei Sondergebiete befinden sich außerhalb des im LEP GR und im Regionalplan ausgewiesenen ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems/Vorranggebiet Freiraum, wo gemäß Z 2.1.1 RegPl i. V. mit Z 3.2.1 LEP GR die Belange von Natur und Landschaft und die Sicherung und Entwicklung der darin integrierten bedeutsamen Freiraumfunktionen und Werte des Naturhaushaltes Vorrang genießen, jedoch innerhalb des Vorranggebietes Freiraum. Gemäß G 2.3.1 RegPl haben Vorranggebiete Freiraum erhebliche Bedeutung für den ökologischen Ressourcenschutz, den Klimaschutz und den Luftaustausch, die Erholung sowie die land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Sie sollen als Teil der hochwertigen Kulturlandschaft in ihrer regionalen Vielfalt und Eigenart und als ästhetisch wertvolle Erlebnisräume gesichert und entwickelt werden. Die Ausweisung eines Gebietes zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie wird auf der Grundlage des § 24 (4) LEPro sowie des energiepolitischen Handlungsrahmens des Landes Brandenburg (Energiestrategie 2010), nach dem das Ziel verfolgt wird, die energetische Nutzung der erneuerbaren Energien (u. a. Solarenergie) weiter voranzutreiben, grundsätzlich befürwortet. Die Befürwortung erfolgt jedoch unter dem Vorbehalt des G 2.3.1 RegPl, dass die Ausweisung lt. EEG-Gesetz nicht als Sondergebiet erfolgt (da auch keine baurechtliche Privilegierung im Außenbereich gemäß § 35 (1) BauGB besteht), sondern als Grünfläche mit besonderer Zweckbestimmung "Solarparc/Photovoltaik" gemäß § 5 (2) Nr.5 BauGB (als planungsrechtliche Grundlage für die Erarbeitung eines Bebauungsplanes).	

Institution/ beteiligte Träger öffentlicher Be- lange	Datum des Schreibens	vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
Nr. 14 Bundesvermögensamt Cottbus PF 100 262 03002 Cottbus	10.06.2004	Im vorgesehenen Plangebiet befindet sich das bundeseigene Grundstück, welches in Verwaltung des Bundesvermögensamtes Cottbus steht (Gemarkung Reichenow, Flur 1, Flurstücke 3/5, 3/14 und Flur 2, Flurstück 7/38). Bei den Flurstücken handelt es sich um ein Angelgewässer. Gegen die Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken. Ich bitte um Kenntnisnahme.	
Nr. 15 Liegenschafts- und Bauamt Frankfurt (Oder) Müllroser Chaussee 52 15236 Frankfurt (Oder)	10.05.2004	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken	
Nr. 16 Landestourismusverband Branden- burg e.V. (LTV) Am Neuen Markt 1 14467 Potsdam	06.05.2004	Keine Äußerung	
Nr. 17 Gewässer- und Deichverband Oder- bruch Feldstraße 3d 15306 Seelow	12.05.2004	Von Seiten des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch bestehen zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichenow -Möglin keine Einwände.	

Institution/ beteiligte Träger öffentlicher Be- lange	Datum des Schreibens	vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
Nr. 18 Wasserver- und Abwasserentsor- gungsgesellschaft Märkische Schweiz mbH Hauptstraße 56/57 15377 Buckow	13.05.2004	Nach Prüfung des 2. Entwurfes des FNP der Gemeinde Reichenow - Möglin wird mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Einwendungen von Seiten des Wasserverbandes Märkische Schweiz bestehen. Dennoch müsste auf der Seite 27 unter Pkt. 5.6.3 eine Veränderung vorgenommen werden. Für die Trinkwasserversorgung ergibt sich folgender Sachverhalt: Der OT Reichenow der Gemeinde Reichenow - Möglin wird tatsächlich vom Wasserwerk Kuners- dorf versorgt. Der Ortsteil Möglin der Gemeinde Reichenow - Möglin wird auf der Grundlage eines Vertrages zwischen dem Wasserverband Märkische Schweiz und dem Trink- und Abwasserverband Oderbruch - Barnim aus dem Versorgungsnetz des TAVOB versorgt. Es wird um die entsprechende Änderung gebeten.	
Nr. 19 GDMcom Gesellschaft für Dokumen- tation und Telekommunikation mbH Braunstraße 7 04347 Leipzig	13.05.2004	Es wird mitgeteilt, dass der 2. Entwurf des FNNP der Gemeinde Reichenow - Möglin weder die vorhandenen Anlagen noch die zur Zeit laufenden Planungen der VNG berührt. Keine Einwände gegen das Vorhaben.	
Nr. 20 Polizeipräsidium Frankfurt (Oder) Schutzbereich Märkisch-Oderland Füst 1 Postfach 1134 15331 Strausberg	10.05.2004	Keine Äußerung bzw. Einwände	
Nr. 21 Stadt Wriezen Bauamt Freienwalder Straße 50 16269 Wriezen	13.05.2004	Keine Äußerung	

Institution/ beteiligte Träger öffentlicher Be- lange	Datum des Schreibens	vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
Nr. 22 Landesumweltamt Brandenburg Abt. Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz Referat A6 PF 1139 15201 Frankfurt (Oder)	26.05.2004	Die fachlichen Belange des Landesumweltamtes, Abteilung Abfallwirtschaft, Altlasten und Boden- schutz, werden durch das Planungsvorhaben nicht berührt. In Bezug auf die Bewertung der Gefährdungen, die Festlegung von Nutzungsbeschränkungen und die Anordnung und Überwachung der erforderlichen Sicherungs- und Rekultivierungsmaßnahmen der Flächen der im Plangebiet befindlichen Altablagerungen und deren nähere Umgebung ist das Umweltamt des Landkreises MOL die zuständige Behörde.	
Nr. 23 Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Verwaltungszentrum B Hauptallee 116/8 15838 Zossen OT Wünsdorf GT Waldstadt	18.05.2004	Es ist nur eine pauschale Einschätzung für den geplanten Bereich möglich. Es wird davon ausgegangen, dass eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden kann. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubrin- gen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Staatlichen Munitionsbergungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.	
Nr. 24 VATTENFALL EUROPE TRANSMISSION GmbH PF 040280 10061 Berlin	13.05.2004	Nach Prüfung der eingereichten Materialien wird mitgeteilt, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der Vattenfall Europe Transmission GmbH (Umspannwerke, Hochspannungsfreilei- tungen, Informationsanlagen) befinden.	
Nr. 25 Erzbistum Berlin Erzbischöfliches Ordinariat Finanzen und Bau Bau- und Gebäudemanagement PF 04 04 06 10062 Berlin	14.05.2004	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird mitgeteilt, dass die vom Erzbistum Berlin wahrzu- nehmenden öffentlichen Belange durch die Planung nicht berührt werden.	

Institution/ beteiligte Träger öffentlicher Be- lange	Datum des Schreibens	vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
Nr. 26 Gemeinde Prötzel	18.05.2004	Die Gemeindevertretung Prötzel befürwortet den 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integ- riertem Landschaftsplan der Gemeinde Reichenow - Möglin und erhebt keine Einwände.	
Nr. 27 Gemeinde Bliesdorf	17.05.2004	Die Gemeindevertretung Bliesdorf befürwortet den 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integ- riertem Landschaftsplan der Gemeinde Reichenow - Möglin und erhebt keine Einwände.	
Nr. 28 Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder) Geschäftsfeld Standortpoli- tik/Innovation/Umwelt Puschkinstraße 12b 15236 Frankfurt (Oder)	11.06.2004	Keine Äußerung	
Nr. 28/1 Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder) Geschäftsfeld Standortpoli- tik/Innovation/Umwelt Puschkinstraße 12b 15236 Frankfurt (Oder)	09.06.2004	Gegen die vorliegende Planung bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine denkmalpflegeri- schen Bedenken. Der Denkmalbestand ist unter Punkt 6.3 korrekt wiedergegeben. Im Zusammenhang mit der derzeiti- gen Erarbeitung der Denkmaltopographie für das Amt Barnim - Oderbruch ist mit der Ausweisung weiterer Einzeldenkmale im Verlauf des nächsten Jahres zu rechnen. Hinweis: Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, gehen wir davon aus, dass Sie eine getrennte Stellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege unseres Hau- ses eingeholt haben.	
Nr. 29 Landesumweltamt Brandenburg Außenstelle Frankfurt (Oder) Referat W9 – Wasserwirtschaft Ost Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt (Oder)	07.06.2004	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Wasserwirtschaftliche Regionalplanung / Bilanzierung Entsprechend dem § 54 BbgWG weisen wir darauf hin, dass soweit eine Verunreinigung des Grund- wassers nicht zu befürchten und sonstige Belange nicht entgegenstehen, Niederschlagswasser zu versickern ist. Niederschlagswasser von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen ist zu fassen oder unter den vorgenannten Voraussetzungen oberflächlich zu versickern. Diese Maßnahme dient der Grundwasser- neubildung im Niederschlagsgebiet und wird zusätzlich durch eine Minimierung der Flächenversie-	

Institution/ beteiligte Träger öffentlicher Be- lange	Datum des Schreibens	vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
		gelung unterstützt. Messnetze Grundwasser / Oberflächenwasser Zum vorliegenden Entwurf bestehen seitens des Dezernates Messnetze keine Einwände. Von dem Vorhaben sind keine Oberflächenmessstellen des Landesumweltamtes betroffen. In dem Gebiet befinden sich zwei Landes-Grundwassermessstellen, die in ihrem Bestand zu erhalten sind und deren Zugang ungehindert zu gewährleisten ist:	
		Messstellenname Messstellennummer Rechtswert Hochwert Reichenow 3350 2241 54.36900 58.835800 Batzlow OP/UP 3350 2248/49 54.39922 58.36087 Unabhängig von den Landesmessstellen sind mögliche Erkundungspegel sowie lokale Beobach- tungsmessstellen anderer Betreiber zu berücksichtigen. Der Bestandsschutz ist in diesem Fall zu prüfen. Um Überplanungen generell auszuschließen, ist beim Auffinden nicht zuordenbarer hydrologischer und hydrogeologischer Messstellen das Landesumweltamt Brandenburg, Dezernat W 9/2, Frankfurt (O) zu verständigen. Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks gemäß § 115 des Brandenburgischen Wasser- gesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GBI. Teil 1, Nr. 22, Seite 302) verpflichtet, Messstellen auf Anordnung durch die zuständige Wasserbehörde zu dulden. Das heißt im Einzelnen, dass mit der Ausweisung und Abgrenzung von Planflächen die notwendige Errichtung und der Betrieb von Mess- anlagen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (Pegel, Abfluss-, Grundwasser- u.a. Messstellen) sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen nicht eingeschränkt werden darf und zu dulden ist. Gewässergüte Grundwasser / Oberflächenwasser Grundwasser - Trinkwasserschutzgebiete	

Institution/ beteiligte Träger öffentlicher Be- lange	Datum des Schreibens	vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
		Die im Kartenmaterial eingetragenen Trinkwasserschutzgebiete für die Wasserwerke • Reichenow OT Herzhorn • Reichenow OT Reichenow sind per 16. September 2002 aufgehoben. Die Aufhebung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Nr.27 vom 7. November 2002 veröffentlicht. Sie sind demzufolge für alle Planungen unbeachtlich geworden und können aus dem Entwurf entfernt werden. Für das Wasserwerk Kunersdorf / Metzdorf liegt bereits seit Februar 2002 das „Fachgutachten zur Bemessung der Schutzzonen für das Wasserschutzgebiet Kunersdorf / Metzdorf“, von der AKS Aqua - Kommunal - Service GmbH Frankfurt (Oder) erarbeitet, vor. Das im FNP-Entwurf eingetragene Schutzgebiet (Schutzzone III B) entspricht nicht der Darstellung des Schutzgebietsvorschlages des Gutachtens. Wir stellen Ihnen daher diesen Schutzgebietsvorschlag des Gutachtens als Karte (Anlage) zur Verfügung. Den tatsächlichen Stand des Festsetzungsverfahrens (Gesetzgebung) für das Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes Kunersdorf / Metzdorf erfragen Sie bitte bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises MOL in Seelow, Puschkinplatz 12. - Grundwasserbeschafftheitsmessstellen In der Gemeinde Reichenow befinden sich zwei Grundwasserbeschafftheitsmessstellen des Landesmessnetzes Brandenburg. MKZ - Nr. Messtellenname Landkreis Filter Rechtswert 3350 2258 Reichenow OP MOL OP 54 36 827 58 34889 46 39855,0 58 36485,0 3350 2259 Reichenow DP MOL DP 54 36823 58 34889 4639851,0 58 36485,0 Koordinaten: 1. Bessel-Ellipsoid (System 40/83) im Gauß-Krüger-Koordinatensystem 2. Gauß-Krüger/Bessel; 4. Meridianstreifen Die v. g. Grundwasserbeschafftheitsmessstellen sind bei allen Planungen zu beachten.	

(*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Institution/ beteiligte Träger öffentlicher Be- lange	Datum des Schreibens	vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
		Oberflächengewässer Aus unserer Sicht ergeben sich keine Einwände zum vorliegenden FNP. Wasserbau / Hochwasserschutz Gewässer und wasserwirtschaftliche Anlagen I. Ordnung werden vom o. g. Vorhaben nicht berührt, daher bestehen keine Einwände. Die anderen öffentlich-rechtlichen Belange bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	
Nr. 30 Deutsche Telekom AG T-Com Postfach 2 29 14526 Stahnsdorf	04.05.2004	Die Deutsche Telekom wurde in der Vergangenheit an vorangegangenen Entwürfen des Flächennutzungsplanes der Gemeinden des Amtes Barnim – Oderbruch beteiligt. Die bisher abgegebenen Stellungnahmen bleiben weiterhin gültig. Seitens der Deutschen Telekom AG wird es für erforderlich gehalten, diese auch weiterhin an allen Bauleitplänen als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.	
Nr. 31 Landesumweltamt Brandenburg Abt. Naturschutz Referat N5 Dienstort: Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt (Oder)	22.06.2004	Zum Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reichenow - Möglin machen wir aus der Sicht der von uns entsprechend § 55 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 1, Abschnitt 8, Punkt 59 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des BbgNatSchG zu vertreten- den Belange keine Einwendung geltend. Bedenken machen wir jedoch geltend, da Darstellungen im FNP vorgenommen werden, die mögli- cherweise von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 42 Bundesnaturschutzneuregelungs- gesetz (BNatSchNeuregG) berührt werden (Neuausweisung Bauflächen, hier insbesondere Sonder- gebiete Windkraft und Sondergebiet Solarenergie). Im FNP - Erläuterungsbericht werden keine Aussagen getroffen, inwieweit nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Arten von der Planung betroffen sind. Es kann demzufolge von uns für die Darstellungen des FNP nicht abschließend beurteilt werden, ob artenschutzrechtliche Verbote den geplanten Vorhaben entgegenstehen. Wir verweisen daher vorsorglich darauf, dass auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nachvollziehbar zu ermitteln ist, ob Verbote des § 42 BNatSchNeuregG dem jeweiligen Planvorhaben entgegenstehen. Kann die Beeinträchtigung besonders geschützter Arten nicht vermieden werden, ist auf der Vorhabensebene, ausnahmsweise bereits auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, eine Befreiung entsprechend § 62 BNatSchNeuregG von den Verboten des § 42 BNatSchNeuregG erforderlich. Zuständig für die artenschutzrechtliche Befreiung ist das Landesamt für Landesamt für Verfahren befindlichen Landschaftsschutzgebietes „Buchtitztal - Batzlower Mühlenfließ“ befinden sich im Gebiet der Gemeinde. Verordnungsgeber ist der Landkreis Märkisch- Oderland. Die Grenzen des Schutzgebietes sollen nachrichtlich in den FNP übernommen werden (§ 5	

(*) wenn Nein-Stimmen - Begründung erforderlich

Institution/ beteiligte Träger öffentlicher Be- lange	Datum des Schreibens	vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung
		Abs. 4 Satz 1 BauGB). Wir weisen daraufhin, dass Darstellungen im FNP sich im Widerspruch zu der geplanten Rechtsverordnung für das LSG befinden können und empfehlen Ihnen, sich mit dem Verordnungsgeber in Verbindung zu setzen, um den Normwiderspruch einvernehmlich aufzulösen. Darstellungen zur Bewältigung der Eingriffsregelung erfolgen im Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplans nicht. Mit der geplanten Neuausweisung von Bauflächen werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Dies trifft im besonderen Maße für die großflächige Freirauminanspruchnahme durch die ausgewiesenen Sondergebiete zu. Es ist daher erforderlich, dass auf der Grundlage einer Bewertung der vorbereiteten Eingriffe hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter Aussagen zu den notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen entsprechend § 1a (2) BauGB im Flächennutzungsplan getroffen werden. Die Darstellungen zur Bewältigung der Eingriffsregelung werden im Landschaftsplan erarbeitet. Wir sehen es als erforderlich an, dass wesentliche Inhalte der Bilanzierung bezogen auf die einzelnen Siedlungsentwicklungsflächen als Grundlage der gerechten Abwägung nach § 1 (6) BauGB in den Erläuterungsbericht übernommen werden. Auf diese Weise ist die Nachvollziehbarkeit der Planung und des Abwägungsprozesses zu gewährleisten.	
Nr. 32 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen (OT Wünsdorf)	09.06.2004	Gegen die vorliegende Planung bestehen nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine denkmalpflegerischen Bedenken. Der Denkmalbestand ist unter Punkt 6.3 korrekt wiedergegeben. Im Zusammenhang mit der derzeitigen Erarbeitung der Denkmaltopographie für das Amt Barnim - Oderbruch ist mit der Ausweisung weiterer Einzeldenkmale im Verlauf des nächsten Jahres zu rechnen. Hinweis: Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, gehen wir davon aus, dass Sie eine getrennte Stellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege unseres Hauses eingeholt haben.	